

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag zum Stand der Beratungen über die Aufstellung eines mehrjährigen Programms zur Entwicklung von Gemeinschaftsstatistiken über Forschung, Entwicklung und Innovation der Europäischen Union

Der Deutsche Bundestag hat am 11. Februar 1993 gemäß der Beschlußempfehlung in Drucksache 12/3975 beschlossen:

Der Vorschlag der Kommission wird mit folgender Maßgabe zur Kenntnis genommen:

1. Die grundsätzliche Zielsetzung, die statistischen Daten in Europa in den strategisch wichtigen Bereichen Forschung, Entwicklung und Innovation zu verbessern und zu harmonisieren, wird unterstützt.
2. Die vorhandenen FuE-Statistiken, insbesondere die der OECD, sind bestmöglich zu nutzen. Die EG sollte sich bei ihren Arbeiten auf die Bereiche konzentrieren, in denen keine entsprechenden bzw. bedarfsgerechten Daten und Methoden bestehen.
3. Die Entscheidung des Rates darf für die Mitgliedstaaten zu keinen zusätzlichen Kosten und keinen neuen rechtlichen Bindungen für zusätzliche statistische Erhebungen führen.
4. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, umfassend und fortlaufend über die Beratungen in dieser Angelegenheit zu unterrichten.

Nummer 3 des Beschlusses des Deutschen Bundestages war bereits Ende Januar 1993 insoweit berücksichtigt worden, daß einerseits Hinweise auf neue Rechtsgrundlagen für zusätzliche statistische Erhebungen gestrichen wurden und andererseits der für Maßnahmen der Europäischen Union erforderliche Betrag im Beschlußtext selbst mit 2,9 Mio. ECU für den

Zeitraum 1993 bis 1999 genannt wird (die Geltungsdauer des Beschlusses soll jedoch nach wie vor bis Ende Dezember 1997 befristet sein). Im Kommissionsvorschlag selbst war von diesen Mitteln nicht die Rede gewesen. Es war lediglich in der Begründung auf einen Mittelbedarf von 0,4 Mio. ECU für die Haushaltsjahre 1993 und 1994 hingewiesen worden. Nach Auffassung der Bundesregierung ist durch diese Veränderung die Gefahr zusätzlicher Kosten für die Mitgliedstaaten noch einmal entscheidend reduziert worden.

Nach dem Beschluß des Deutschen Bundestages hat es folgende Entwicklungen gegeben:

- Am 12. März 1993 hat das Europäische Parlament den Vorschlag gebilligt (Amtsblatt der EG Nr. C 115 vom 26. April 1993, Seite 213).
- Am 22. Juli 1993 erläßt der Rat eine Entscheidung über das Rahmenprogramm für prioritäre Maßnahmen im Bereich der statistischen Information 1993 bis 1997 (Amtsblatt Nr. L 219 vom 28. August 1993, Seite 1). Darin wird u. a. bestimmt, daß die Kommission eine statistische Einzelmaßnahme beschließen kann, wenn diese sich auf nicht mehr als ein Jahr erstreckt und es sich bei den zu erhebenden Daten entweder um Verwaltungs- oder statistische Daten handelt, die bereits in den zuständigen nationalen Behörden zugänglich sind, oder aber um direkt einholbare Daten, wobei die Kommission die auf nationaler Ebene entstehenden zusätzlichen Kosten übernimmt. Die Durchführung der statistischen Einzelmaßnahmen obliegt den nationalen statistischen Ämtern. Ein aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammengesetzter

Ausschuß muß den Maßnahmen zustimmen. Tut er dies nicht, darf die Kommission die Maßnahme erst dann durchführen, wenn der Rat dies mit qualifizierter Mehrheit beschließt oder drei Monate lang untätig bleibt.

Bis zum Inkrafttreten des Statistikrahmenprogramms ruhten die Beratungen über den Vorschlag zur Entwicklung von Gemeinschaftsstatistiken über Forschung, Entwicklung und Innovation.

- Im Herbst 1993 wurde von der Ratsgruppe Forschung der von der Kommission vorgeschlagene Text in einigen Punkten so verändert, daß er mit dem Statistikrahmenprogramm besser vereinbar wurde. Dies betraf im wesentlichen die Entscheidungsprozeduren bei konkreten Erhebungsmaßnahmen, für die nunmehr das im Rahmenprogramm festgelegte Verfahren gilt (vgl. oben). Ferner wurde sichergestellt, daß sich die Kommission entweder mit den in den Mitgliedstaaten bereits vorhandenen statistischen Daten zufrieden gibt oder ihnen einen finanziellen Ausgleich für zusätzliche Aufwendungen zahlt.
- Um die bestmögliche Nutzung vorhandener FuE-Daten, insbesondere die der OECD, zu gewährleisten, hat die Bundesregierung auf entsprechende

Festlegungen im Beschlußtext selbst gedrungen (vgl. Artikel 4, wo es heißt „bei der Durchführung dieser Arbeiten macht die Kommission von den bestehenden Informationsquellen, Instrumenten und Verfahren, einschließlich der Arbeiten der OECD, der UNESCO und anderer internationaler Organisationen sowie der bei diesen Einrichtungen vorhandenen Daten, Gebrauch“). Zur Vermeidung unnötiger Doppelarbeiten hat sie ferner insistiert, daß bei der Programmdurchführung auf das in den Mitgliedstaaten vorhandene spezielle Fachwissen im Bereich Forschung, Technologische Entwicklung und Innovation zurückgegriffen wird (vgl. Artikel 5 Abs. 2). Sie hat darüber hinaus durch eine entsprechende Erklärung zu Protokoll des Rates darauf gedrungen, daß keine neuen Beratungsstrukturen geschaffen werden, sondern daß die Kommission auf die einzelstaatlichen Sachverständigen in der bereits seit langem existierenden Arbeitsgruppe „Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsstatistik“ zurückgreift.

Der Rat hat am 24. Januar 1994 die Entscheidung über die Aufstellung eines mehrjährigen Programms zur Entwicklung von Gemeinschaftsstatistiken über Forschung, Entwicklung und Innovation angenommen. Der Beschlußtext ist beigegefügt.

EUROPÄISCHE UNION
DER RAT

Brüssel, den 7. Januar 1994

9081/1/93

REV 1

RESTREINT

RECH 55

Entscheidung des Rates vom 24. Januar 1994 über die Aufstellung eines mehrjährigen Programms zur Entwicklung von Gemeinschaftsstatistiken über Forschung, Entwicklung und Innovation

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 187,

auf Vorschlag der Kommission¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Statistiken über Forschung, Entwicklung und Innovation müssen ausgebaut werden, damit die einzelstaatlichen Politiken verglichen und analysiert werden können.

In der Entschließung des Rates vom 19. Juni 1989 über die Durchführung eines Plans für prioritäre Maßnahmen im Bereich der statistischen Information: „Statistisches Programm der Europäischen Gemeinschaften 1989 bis 1992“⁴⁾ wird das Erfordernis eines kohärenten Gesamtrahmens betont, der zur Befriedigung des gemeinschaftlichen Bedarfs an statistischen Informationen bestimmt ist, indem er eine Annäherung der Verfahren und eine gemeinsame Grundlage für Konzepte, Definitionen und Normen gewährleistet.

Mit der Entscheidung 93/464/EWG⁵⁾ wurde ein Rahmenprogramm für prioritäre Maßnahmen im Bereich der statistischen Information 1993 bis 1997 festgelegt.

Zur Erarbeitung von auf Fortschrittsförderung ausgerichteten Politiken sind ausführliche und sachbezogene Kenntnisse über Trends in den wissenschaftlichen und technologischen Bestrebungen erforderlich.

Es werden statistische Indikatoren aufgestellt, um das Management der Wissenschafts- und Technologiepolitiken in den Mitgliedstaaten und in der Gemeinschaft insgesamt zu unterstützen.

Diese statistischen Indikatoren sind als Ergänzung von wesentlicher Bedeutung für andere als prioritär eingestufte Bereiche und Programme der Gemeinschaft, z. B. das SPRINT-Programm⁶⁾ für Innovation und Technologietransfer und das Regionalprogramm STRIDE⁷⁾.

Für die zur Durchführung der Rahmenprogramme im Bereich der gemeinschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung erforderlichen spezifischen Programme wie auch für die Rahmenprogramme selbst werden Daten eines statistischen Informationssystems über Forschung und technologische Entwicklung benötigt.

Der Umfang des vorhandenen statistischen Datenmaterials ist in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich, und die vorhandenen Daten sind nicht immer vergleichbar.

Die Einführung eines statistischen Informationssystems für Forschung, Entwicklung und Innovation setzt eine Reihe von zusammenhängenden Aktionen voraus, die von der Einschätzung des Bedarfs bis hin zur Verbreitung der Information reichen. Diese Aktionen sollten in einem kohärenten Rahmen eingebunden sein.

Um die Sachdienlichkeit und Vergleichbarkeit der von den Mitgliedstaaten an die Kommission zu liefernden Daten zu gewährleisten, sollte die Kommission die diese Daten betreffenden Einzelheiten bestimmen und hierbei die Arbeiten der OECD, der UNESCO und anderer internationaler Organisationen berücksichtigen.

Die Entwicklung eines geeigneten statistischen Grundinstrumentariums wird es ermöglichen, die Datensammlungsverfahren für Industrie und Behörden soweit wie möglich zu vereinfachen und dabei gleichzeitig die Qualität der Daten zu erhalten.

¹⁾ ABl. Nr. C 122 vom 14. Mai 1992, S. 14.

²⁾ ABl. Nr. C 115 vom 26. April 1993, S. 213.

³⁾ ABl. Nr. C 332 vom 16. Dezember 1992, S. 77.

⁴⁾ ABl. Nr. C 161 vom 28. Juni 1989, S. 1.

⁵⁾ ABl. Nr. L 219 vom 28. August 1993, S. 1.

⁶⁾ ABl. Nr. L 112 vom 25. April 1989, S. 12.

⁷⁾ ABl. Nr. C 196 vom 4. August 1990, S. 18.

Es ist von wesentlicher Bedeutung, daß Entwicklungen der amtlichen Statistik über Forschung, Entwicklung und Innovation so koordiniert werden, daß dem grundlegenden internationalen, gemeinschaftlichen, einzelstaatlichen und regionalen Bedarf mit minimalen Kosten für öffentliche und private Träger entsprochen werden kann. Diese Koordination kann am zweckmäßigsten und am wirksamsten im Rahmen der bestehenden Verfahren erfolgen.

Der Ausschuß für wissenschaftliche und technische Forschung (CREST) hat seine Stellungnahme abgegeben —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es wird ein mehrjähriges Programm (1993 bis 1997) zur Entwicklung von Gemeinschaftsstatistiken über Forschung, Entwicklung und Innovation (nachstehend „Programm“ genannt) aufgestellt.

Artikel 2

(1) Das Programm läuft zum 31. Dezember 1997 aus.

(2) Die für die Durchführung des Programms für notwendig erachteten gemeinschaftlichen Finanzmittel betragen 2,9 Mio. ECU im Rahmen der finanziellen Vorausschau für 1993 bis 1997.

(3) Die Mittel für jedes Haushaltsjahr werden von der Haushaltsbehörde unter Berücksichtigung der in Artikel 2 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften¹⁾ genannten Grundsätze der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung festgelegt.

Artikel 3

Das Programm hat folgende Ziele:

- a) Erarbeitung eines gemeinschaftlichen Bezugsrahmens für Statistiken über Forschung, Entwicklung und Innovation mit einer Definition der am besten geeigneten Konzepte und Methoden zur Unterstützung der entsprechenden Gemeinschaftspolitiken sowie zur Deckung des Bedarfs der nationalen, regionalen und lokalen Behörden, der internationalen Organisationen, Berufsverbände, sonstigen Marktteilnehmer und der Öffentlichkeit;
- b) Schaffung eines gemeinschaftlichen statistischen Informationssystems für Forschung, Entwicklung und Innovation;
- c) Förderung und Unterstützung der Harmonisierung von Statistiken über Forschung, Entwicklung und Innovation in den Mitgliedstaaten;

¹⁾ ABl. Nr. L 356 vom 31. Dezember 1977, S. 1 (aktualisierte Fassung in ABl. Nr. C 80 vom 25. März 1991, S. 1).

- d) Förderung der Verbreitung vergleichbarer Informationen.

Artikel 4

Um die in Artikel 3 dargelegten Ziele zu erreichen, führt die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten folgende Arbeiten entsprechend dem im Anhang aufgeführten Aktionsplan durch:

- a) Analyse und Bewertung des Benutzerbedarfs, soweit dieser erkennbar ist, unter Zugrundelegung des Prinzips der Kostenwirksamkeit, um Maßnahmen und Prioritäten für Statistiken über Forschung, Entwicklung und Innovation festzulegen;
- b) gegebenenfalls Verbesserung des bestehenden methodischen Rahmens;
- c) Bestandsaufnahme der vorhandenen statistischen Information über Forschung, Entwicklung und Innovation;
- d) Erarbeitung der organisatorischen und technischen Komponenten eines gemeinschaftlichen statistischen Informationssystems für Forschung, Entwicklung und Innovation, einschließlich Statistiken über von der Gemeinschaft finanzierte Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten;
- e) Durchführung von Piloterhebungen;
- f) Entwicklung eines statistischen Grundinstrumentariums.

Bei der Durchführung dieser Arbeiten macht die Kommission von den bestehenden Informationsquellen, Instrumenten und Verfahren, einschließlich der Arbeiten der OECD, der UNESCO und anderer internationaler Organisationen sowie der bei diesen Einrichtungen vorhandenen Daten, Gebrauch. Die spezifischen Maßnahmen dieses Programms werden gemäß der Entscheidung 93/464/EWG durchgeführt.

Artikel 5

Die spezifischen Maßnahmen der Kommission betreffend die Sammlung und Vorlage statistischer Daten durch die Mitgliedstaaten werden nach dem Verfahren des Artikels 6 der Entscheidung 93/464/EWG festgelegt. Zur Durchführung des Programms greift die Kommission auf das Fachwissen einzelstaatlicher Sachverständiger, insbesondere im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung, zurück.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten ermitteln und analysieren den seitens der nationalen Benutzer bestehenden Bedarf an Gemeinschaftsstatistiken über Forschung, technologische Entwicklung und Innovation und übermitteln der Kommission verfügbare sachdienliche Informatio-

nen innerhalb von acht Monaten nach Erlaß dieser Entscheidung. Die Kommission koordiniert diese Tätigkeiten.

Artikel 7

Für die in Artikel 4 aufgeführten Arbeiten übermitteln die Mitgliedstaaten vorhandene Statistiken über Forschung, Entwicklung und Innovation sowie Informationen über die bei der Erhebung derartiger Daten angewandte Methodik; die Mitgliedstaaten übermitteln entsprechend der Verordnung (Euratom, EWG) Nr. 1588/90 des Rates vom 11. Juni 1990 über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften²⁾ auch Daten, die von den Mitgliedstaaten gemäß den innerstaatlichen Vorschriften oder Praktiken im Bereich des statistischen Datenschutzes zu vertraulichen Daten erklärt wurden.

²⁾ ABl. Nr. L 151 vom 15. Juni 1990, S. 1.

Artikel 8

- a) Die Kommission unterbreitet dem Rat 1995 einen Zwischenbericht, gegebenenfalls mit von ihr für sachdienlich gehaltenen Vorschlägen, insbesondere hinsichtlich des in Artikel 4 Buchstabe b genannten methodischen Rahmens und der Einführung eines hierauf beruhenden Systems zur regelmäßigen Erstellung harmonisierter Statistiken über Forschung, technologische Entwicklung und Innovation sowie zur Deckung des Bedarfs der Gemeinschaftspolitiken in den Bereichen Forschung, technologische Entwicklung und Innovation sowie des Bedarfs an regional aufgespalteten Daten für die Bereiche der Strukturpolitik.
- b) Die Kommission legt dem Rat 1998 einen Abschlußbericht vor, in dem die Durchführung des Programms bewertet wird.

Artikel 9

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am . . .

Im Namen des Rates

Der Präsident

Anhang

Aktionsplan für die Entwicklung von Gemeinschaftsstatistiken über Forschung, Entwicklung und Innovation**a) Analyse und Bewertung des Benutzerbedarfs an Statistiken über Forschung, Entwicklung und Innovation**

Ziel der Arbeit ist es, Informationen über den Bedarf der wichtigsten Benutzer (d. h. der Institutionen der Gemeinschaft, des CREST, der nationalen, regionalen und lokalen Behörden, der internationalen Organisationen sowie der übrigen Marktteilnehmer) zu sammeln und zu analysieren.

Um eine langfristige Planung und die Konvergenz statistischer Maßnahmen auf internationaler, gemeinschaftlicher, nationaler und regionaler Ebene zu erleichtern, wird die Analyse den langfristigen Bedarf berücksichtigen.

b) Gegebenenfalls Verbesserung des bestehenden methodischen Rahmens

Ziel ist ein Bezugsrahmen für Statistiken über Forschung, Entwicklung und Innovation, der sowohl für auf nationaler Ebene vorhandene Daten als auch für zusätzliche Datenerhebungen auf Ebene der Gemeinschaft gilt. Dieser Bezugsrahmen wird die Vergleichbarkeit der Daten aus den einzelnen Mitgliedstaaten verbessern.

Die Methodik wird in enger Zusammenarbeit mit der OECD und innerhalb des OECD-Rahmens weiterentwickelt, damit die bisherigen einschlägigen Arbeiten dieser Organisation genutzt werden können und die Vergleichbarkeit mit Drittländern gewährleistet ist. In den Fällen, in denen keine adäquate bzw. annehmbare Methodik vorliegt, übernimmt die Kommission die Initiative und die Leitung bei der Entwicklung eines derartigen Rahmens, damit den besonderen Bedürfnissen der Gemeinschaft Rechnung getragen wird.

Die Methodik wird als grundlegendes Harmonisierungsinstrument für die Entwicklung amtlicher Gemeinschaftsstatistiken über Forschung, Entwicklung und Innovation sowie als empfohlener Bezugsrahmen für nichtamtliche Statistiken verwendet.

Die weitere Entwicklung der Methodik wird in Handbüchern festgehalten, die auf Ebene der Gemeinschaft angenommen werden.

c) Bestandsaufnahme der vorhandenen statistischen Informationen über Forschung, Entwicklung und Innovation

Für die Entwicklung der Methodik und des Informationssystems muß der Umfang der vorhandenen Informationen über Forschung, Entwicklung und Innovation ermittelt werden. Diese Arbeiten sollen aufzeigen, inwieweit in den Mitgliedstaaten Daten vorhan-

den und zugänglich sind und welche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bestehen. Diese Angaben sind für die Erhebung identischer und vergleichbarer Daten erforderlich. Sie machen ferner deutlich, in welchen Bereichen die Harmonisierung von Statistiken über Forschung, Entwicklung und Innovation besonders gefördert und unterstützt werden sollte.

d) Erarbeitung der organisatorischen und technischen Komponenten eines europäischen statistischen Informationssystems für Forschung, Entwicklung und Innovation

Folgende Bereiche werden vorrangig behandelt:

Mittel:

- Formen der Finanzierung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten (sowohl staatliche als auch private Finanzierung);
- Forschungs- und Entwicklungspersonal;
- Forschungs- und Entwicklungsausgaben nach Sektoren (Unternehmen, Staat, Hochschuleinrichtungen).

Ergebnisse:

- technologische Innovation in den Unternehmen;
- Waren- und Dienstleistungsverkehr im High-Tech-Bereich.

Bei Gelegenheit werden auch Arbeiten über die direkten Auswirkungen von Untersuchungen zu Patent- und Bibliographiefragen durchgeführt.

Die Daten werden nach europäischen Systematiken klassifiziert (NABS, NACE REV 1 usw.); besondere Aufmerksamkeit kommt der regionalen Ebene zu.

Die Daten werden in Datenbanken gespeichert, die folgendes beinhalten:

1. harmonisierte Daten über Forschung, Entwicklung und Innovation;
2. nationale Daten, die nach noch nicht völlig harmonisierten nationalen Verfahren erhoben wurden;
3. von der Kommission erhobene Daten.

e) Durchführung von Piloterhebungen

Zur Verbesserung der Verfügbarkeit von Daten über Forschung, Entwicklung und Innovation ist es bisweilen notwendig, Piloterhebungen vorzunehmen, um die Durchführbarkeit von bestimmten Datenerhebungsmaßnahmen zu testen. Durch die Piloterhebungen wird die regelmäßige Datenerhebung auf der Grundlage der Methodik vorbereitet. Sie werden in

Einklang mit den Konzepten und Methoden der erarbeiteten Methodik durchgeführt.

f) Entwicklung eines statistischen Grundinstrumentariums

Es muß ein statistisches Grundinstrumentarium entwickelt werden, das es ermöglicht, die Erhebungsver-

fahren für die Datenlieferanten soweit wie möglich zu vereinfachen und insbesondere die Lasten für die Unternehmen möglichst gering zu halten, ohne die Qualität der Daten zu beeinträchtigen. Dieses Instrumentarium umfaßt Register, Techniken des elektronischen Datenaustausches (EDI), Klassifizierungssysteme, Stichprobenverfahren, Fragebogen, Instrumente zur Verarbeitung von Erhebungsdaten sowie Datenanalysensysteme.

